

# RS Vwgh 1993/1/13 91/12/0194

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.1993

## Index

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AWG 1990 §1;

AWG 1990 §2;

AWG 1990 §34 Abs1;

## Rechtssatz

Alte Zeitungen und Zeitschriften erfüllen, unabhängig von ihrem Verunreinigungsgrad, außerhalb des im§ 2 Abs 2 AWG abgesteckten Rahmens in der Regel jedenfalls das subjektive Abfallkriterium. Einer Wertung als Abfall steht auch nicht entgegen, daß derartiges Altpapier in geordneter und organisierter Weise gesammelt und der Wiederverwertung zugeführt wird, handelt es sich hierbei doch um eines der ausdrücklich formulierten Ziele des Abfallwirtschaftsgesetzes. Bereits daraus folgt, daß eine geschlossene Beseitigungskette keinesfalls gegen die Abfalleigenschaft eingewendet werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991120194.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)